

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.416.173

Wien, 15.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6828/J der Abgeordneten Peter Wurm, Walter Rauch, Christian Ries, Peter Schmiedlechner und weiterer Abgeordneter betreffend „Gewährleistungsrecht NEU“**wie folgt:

Fragen 1 und 4:

- *Welchen Stand hat das Projekt „Gewährleistungsrecht NEU“ aktuell?*
- *Wie ist hier der Stand in den Verhandlungen mit dem Justizministerium?*

Das Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz passierte nach abgeschlossenem Begutachtungsverfahren am 16.6.2021 den Ministerrat.

Frage 2:

- *In welcher Art und Weise ist das Konsumentenschutzministerium in dieses Projekt „Gewährleistungsrecht NEU“ eingebunden?*

Das BMSGPK war in der Arbeitsgruppe des BMJ (Herbst 2019 bis September 2020) gemeinsam mit dem BMDW, WKÖ, BAK, VKI, den freien Berufen

(Rechtsanwaltskammertag und Notariatskammer) sowie Vertreter:innen der Wissenschaft vertreten. In der Folge gab es auf politischer Ebene die üblichen Abstimmungsgespräche.

Frage 3:

- *Welche Haltung nimmt das Konsumentenschutzministerium, und insbesondere Sie als zuständiger Ressortminister, in der Frage des Gewährleistungsrechts ein?*

Mein Ressort hat sich für eine Umsetzung der Richtlinien ausgesprochen, die die Gewährleistung als ergänzendes Instrument zur Stärkung der Nachhaltigkeit begreift und damit sowohl nachhaltiges Konsumieren erleichtert als auch einen Beitrag zu einer nachhaltigen Produktpolitik leistet, die ebenfalls eine aktuelle Initiative der Europäischen Kommission darstellt.

Weiters wäre es aus Sicht des BMSGPK sowohl für Verbraucher:innen als auch die Wirtschaft von Vorteil gewesen, ein einheitliches Gewährleistungsrecht beizubehalten, das wie bisher alle Vertragstypen einheitlich regelt. Da die Rechtslage in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, haben die Richtlinien bewusst zahlreiche Optionen vorgesehen, um nicht das Verbraucherschutzniveau da oder dort absenken zu müssen. Eine Realisierung der genannten Ziele wäre also zweifelsfrei richtlinienkonform gewesen.

Zur Haltung des BMSGPK im Detail wird auf die Website des Parlaments verwiesen 27/SN-107/ME (XXVII. GP) - Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG; Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz – GRUG, Änderung (parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

